

## **Aufnahmeordnung**

### **des Landessportbundes Thüringen e.V. für Verbände und Anschlußorganisationen**

( Beschlossen durch den Außerordentlichen Landessporttag am 08.Oktober 1994 )

#### **I. Landessportverbände/Außerordentliche Mitglieder**

§ 8 Ziffer 2 der Satzung des Landessportbundes Thüringen e. V. lautet:

"Außerordentliche Mitglieder können Sportfachverbände des Landes Thüringen werden, soweit sie

- a) landesweit eine vom DSB in seinen Aufnahme Richtlinien anerkannte Sportart betreiben,
- b) einem bundesweit agierenden Spitzenverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben.

Die Verbände sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Tätigkeit nach eigenen Satzungen und Ordnungen regeln. Die Verbände vertreten die sportfachspezifischen Interessen ihrer Vereine, Abteilungen und deren Mitglieder."

#### **§ 1**

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 8 Ziffer 5 wie folgt präzisiert:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Landessportverbänden im LSB Thüringen ist, daß der Landessportverband

1. über eine Mindestanzahl von 3 Mitgliedervereinen bzw. Mitgliedsabteilungen im Freistaat Thüringen verfügt. Dies entspricht ca. 0,1 % der Mitgliedervereine im LSB Thüringen,
2. eine Mindestanzahl von 250 Mitglieds-Sportlern nachweist. Dies entspricht ca. 0,1 % der im LSB Thüringen organisierten Sportlern,

3. seine Geschäftsstelle auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen unterhält,
4. im Vereinsregister eines Amtsgerichtes des Freistaates Thüringen registriert ist,
5. als gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung zumindest vorläufig anerkannt ist,
6. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
7. über eine Satzung verfügt, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB Thüringen steht,
8. seiner Satzung nach eine Sportart im Sinne der Aufnahmerichtlinien des Deutschen Sportbundes landesweit und exklusiv betreut und organisiert, insbesondere ein in sich schlüssiges Wettkampfsystem unterhält bzw. aufbaut.

Als Sportart im Sinne dieser Bestimmung ist eine menschliche Betätigung anzusehen, wenn ihre Ausübung durch den sporttreibenden Menschen eine sportspezifische, eigenmotorische Aktivität erfordert.

Eine solche sportspezifische eigenmotorische Aktivität liegt z.B. im Regelfall nicht vor bei

- Denkspielen,
- Glücksspielen,
- Bastel- und Modellbautätigkeit,
- Zucht von Tieren,
- Dressur von Tieren ohne eine die Betätigung prägende Einbeziehung der Bewegung des Menschen,
- Bewältigung technischen Gerätes ohne eine die Betätigung prägende Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

Sie ist ferner zu verneinen bei

- reinen Arbeits- und Alltagsvorrichtungen,
- reinen physiologischen, menschlichen Zustandsveränderungen.

Für die Anerkennung als Sportart spricht der unterhaltende und zugleich gesundheitsfördernde Charakter der betreffenden eigenmotorischen Betätigung. Sie sollte sportspezifische Ideale und Begriffe, wie Fairneß, Chancengleichheit, Fitneß, Energie, Durchhaltevermögen, Zielstrebigkeit, Partnerschaft, Teamgeist, Achtung des Gegners, Völkerverständigung durch Freude am Sport und am Wettkampf, Würde in Sieg und Niederlage repräsentieren und vermitteln.

9. einem bundesweit agierenden Spitzenverband angehört, oder nachweist, daß dessen Gründung zumindest nachhaltig betrieben wird.

## § 2

Der gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung des LSB Thüringen an das Präsidium zu richtende Aufnahmeantrag muß enthalten:

1. Protokoll der Gründungsversammlung,
2. beglaubigten Vereinsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein Exemplar der derzeit gültigen Satzung,
4. Aufstellung des kompletten Präsidiums/Vorstandes mit Angabe der Adressen und Geburtsdaten,
5. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
6. Auflistung der Mitgliedsvereine und -abteilungen mit Anschriften und Angabe der Vorstände,
7. Nachweis des Vorhandenseins von mindestens 250 die betreffende Sportart betreibenden Mitgliedern,
8. Nachweis der Zuerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus durch das Finanzamt,
9. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der betreffenden Sportart, falls diese nicht allgemein bekannt ist,
10. kurze Beschreibung des Wettkampfsystems und der Stand von dessen Verwirklichung im Freistaat Thüringen,
11. rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Das Präsidium kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

## § 3

Erfüllt der aufnahmewillige Landessportverband einzelne Aufnahmekriterien noch nicht, z.B. § 1 Ziffer 1 und/oder 2, so kann er übergangsweise mit oder ohne zeitliche Befristung als Anschlußorganisation anerkannt werden. Mit seiner Anerkennung als Landessportverband verliert er den Status als Anschlußorganisation.

#### § 4

Die Aufnahme als Landessportverband in den LSB Thüringen erfolgt im Regelfall unbefristet. Sie kann durch den Hauptausschuß auf zu begründenden Antrag des Präsidiums hin auch befristet ausgesprochen werden.

#### § 5

Ein Anspruch auf Aufnahme als Landessportverband in den LSB Thüringen besteht nicht.

#### § 6

- 1) Jede Sportart kann im Landessportbund Thüringen e. V. nur durch einen Landessportverband vertreten werden.
- 2) Auf Antrag des Präsidiums entscheidet der Hauptausschuß, ob der um Aufnahme nachsuchende Landesverband eine bereits durch einen im LSB Thüringen e. V. vertretenen Landessportverband repräsentierte Sportart betreut und ob sich insoweit ein Konkurrenzverhältnis ergibt.  
Als Entscheidungshilfe kann das Präsidium ein Gutachten des Landesausschusses für Recht, Liegenschaften, Versicherungen anfordern.
- 3) Wird der Antragsteller vom Hauptausschuß als sogenannter konkurrierender Landessportverband qualifiziert, kann er von diesem Gremium trotz der Konkurrenz auf maximal 2 Jahre befristet aufgenommen werden, wenn der Antragsteller alle sonstigen Aufnahmekriterien erfüllt.
- 4) An die konkurrierenden Landessportverbände ergeht die Aufforderung, sich innerhalb eines Jahres auf eine gemeinsame Vertretung im Landessportbund Thüringen e. V., z. B. durch Fusion, Ausgliederung oder Dachverbandsgründung zu verständigen.  
Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

5) Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, wird derjenige Verband ausgeschlossen, der nach Auffassung des Hauptausschusses die Verantwortung für das Scheitern der Kooperationsbemühungen trägt. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Mitgliederstärke der beiden Verbände,
- sportliche Bedeutung,
- Bestandsschutzgedanke,
- Träger nationaler und internationaler Rechte,
- Organisationsstruktur,
- bundesweite Vertretung,
- Interessen der Untergliederungen auf Kreisebene.

## **II. Anschlußorganisationen**

§ 8 Ziffer 3 der Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. lautet:

"Als Anschlußorganisationen in den LSB Thüringen können Verbände und Organisationen aufgenommen werden, sofern

- sie im besonderen Maße der Förderung des Sports dienen und die Zwecke des LSB Thüringen unterstützen,
- ihre Organisation sich auf das Land Thüringen erstreckt und den Zielen des LSB Thüringen nicht widerspricht."

### **§ 1**

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 8 Ziffer 5 wie folgt präzisiert:

- 1) Voraussetzung für die Anerkennung als Anschlußorganisation des Landessportbundes Thüringen e. V. ist, daß die betreffende Organisation
  1. eine juristische Person ist,
  2. eine Geschäftsstelle auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen unterhält,
  3. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
  4. die Förderung und Verbreitung des Sports im Freistaat Thüringen unter Beachtung der

Zielsetzungen des LSB Thüringen nachhaltig betreibt und im besonderen Maße unterstützt.

- 6 -

- 2) Als Anschlußorganisation kommen sportfördernde bzw. sporttreibende Organisationen im Freistaat Thüringen in Betracht. Dies gilt insbesondere für solche, die nicht oder noch nicht die Kriterien eines Landessportverbandes erfüllen.
- 3) Eine Anerkennung als Anschlußorganisation ist ausgeschlossen, wenn dessen zentrales sportliches Anliegen durch einen Landessportverband vollumfänglich betreut wird.
- 4) Ein Anspruch auf Anerkennung als Anschlußorganisation besteht nicht.

## § 2

Gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung des LSB Thüringen entscheidet der Hauptausschuß über den Antrag auf Aufnahme als Anschlußorganisation.

Dem schriftlichen Antrag, der an das Präsidium des LSB Thüringen zu richten ist, sind beizufügen:

1. beglaubigter Registerauszug, der nicht älter als 3 Monate ist,
2. Namen, Adressen und Geburtsdaten der gesetzlichen Vertreter,
3. ein Exemplar der derzeitig gültigen Satzung,
4. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
5. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der sportfördernden Tätigkeit des Antragstellers im Freistaat Thüringen, falls nicht ohnehin offenkundig,
6. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Das Präsidium kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

## § 3

Der Hauptausschuß kann die Anerkennung als Anschlußorganisation ohne Angabe von Gründen befristen.

#### § 4

Der Hauptausschuß kann auf zu begründendem Antrag des Präsidiums die Anerkennung als Anschlußorganisation widerrufen, wenn die Kriterien des § 1 nicht mehr erfüllt sind, oder wenn das zentrale sportliche Anliegen der Anschlußorganisation durch einen Landessportverband erfüllt wird. Der Anschlußorganisation wird hierzu rechtliches Gehör gewährt. Als Entscheidungshilfe kann das Präsidium ein Gutachten des Landesausschusses für Recht, Liegenschaften, Versicherung anfordern. Erhebt die Anschlußorganisation binnen eines Monats nach der Widerrufsentscheidung des Hauptausschusses Einspruch, entscheidet der Landessporttag endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.